

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spezialkarte von Mittel-Europa. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von W. Liebenow, Reg.-Rat und Professor, vorm. Vorsteher des kartographischen Bureau's im königl. Preuss. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Masstab 1 : 300,000. Frankfurt a./M., Verlag von Ludw. Ravenstein, geogr. Anstalt, Wielandstr. 31.

Wir freuen uns, hiermit das Erscheinen der ersten Lieferung der Neu-Auflage der berühmten W. Liebenow'schen Spezialkarte von Mittel-Europa melden zu können. Die 1. Ausgabe des Werkes war auf Veranlassung und mit Beihilfe des königl. Preuss. Grossen Generalstabes entstanden und fand bereits im Feldzuge 1870/71, wo die bezüglichen Blätter an die Truppenstäbe verteilt wurden, eine Verwendung, die sich vorzüglich bewährte. Auch in der Presse fand das Werk die günstigste Beurteilung.

Für die topographisch-politische Neu-Ausgabe haben sämtliche in Betracht kommenden topographischen Bureau's der deutschen und der ausländischen Generalstäbe (von Österreich, Belgien, Holland, Schweiz, Frankreich und Russland) in weitgehendster Weise bis auf den neuesten Stand gebrachtes Korrekturmateriel geliefert.

Nebst der topographisch-politischen erscheint jetzt auch die Liebenow-Ravenstein'sche Radfahrerkarte. Die beiden Parallel-Ausgaben unterscheiden sich dadurch, dass die politische die administrativ-politischen Grenzen in rot, die Radfahrer-Ausgabe hingegen die Haupt- und Nebenradfahrerstrassen (mit Entfernungszahlen in km) in rot angibt.

Diese neue Liebenow-Ravenstein'sche Spezialkarte ist die einzige, welche ganz Mittel-Europa in so grosser Vollständigkeit und Klarheit einheitlich zur Darstellung bringt. Der Besitz derselben erspart uns die Anschaffung vieler teurer Einzelkarten. Gerade denjenigen Offizieren, welche Kriegsgeschichte und grosse Manöver-Berichte von mitteleuropäischen Staaten studieren, werden diese in so grossem Masstabe einheitlich durchgeführten Blätter besonders willkommen sein. Das Relief ist durch braune Schraffur, Waldsignatur zartgrün dargestellt. Die Schrift überaus leserlich und durchaus nicht störend, obschon auch die meisten Schlösser, Höfe, Forsthäuser, Berghôtels, Aussichtstürme, Hütten mit Namen angegeben sind. Beim Vorhandensein von allen Eisenbahnen, Stationen, Strassen, Verbindungs- und Gemeindewegen, Flüssen, Kanälen, Mooren, Haiden, Wiesen und Angabe zahlreicher Höhenpunkte kann man in der That von einer topographischen Spezialkarte reden und wir sind überzeugt, dass auch derjenige grosse Teil der

Schweiz, den das Werk umfasst (Bl. 154, Basel-Bern, und Bl. 155, Zürich-Chur) schön ausfallen und viele Abnehmer finden wird.

Das ganze Werk erstreckt sich von Dänemark bis Südtirol und von Paris bis Debreczin. Es wird in 2 Jahren in 20 Lieferungen zu 8—9 Blättern à Fr. 6.70 fertig erscheinen und eventuell nach Süden erweitert. Es werden Einzelblätter unaufgezogen à Fr. 1.35, aufgezogen à Fr. 2. — abgegeben. Zusammen sind zunächst 164 Blatt vorgesehen, die zu dem ermässigten Abonnementspreis von Fr. 133.35 für jede Ausgabe erhältlich sind.

Indem wir auf dieses so preiswürdige nützliche Kartenwerk nicht nur Militärs, sondern auch Schulen, Behörden, Verkehrsanstalten, Handelsleute, Touristen u. s. w. aufmerksam machen, können wir dasselbe um so aufrichtiger und wärmer allen Kreisen empfehlen, als es wirklich den vorteilhaften Eindruck macht, den ihm die Unterstützung der offiziellen topographischen Bureaux und der längst begründete gute Weltruf des Ravenstein'schen Verlags verleihen können. Was wir noch gewünscht hätten, wäre, dass die Sammlung in etwas kürzerer Zeit vollendet sein könnte.

J. Becker, Oberstlt.

Eidgenossenschaft.

— **Maximgewehrkompanien.** Bundesbeschluss betreffend die Errichtung von vier berittenen Maximgewehrkompanien. Vom 28. Juni 1898.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. April 1898, beschliesst:

Art. 1. Es werden vom Bunde vier berittene Maximgewehrkompanien gebildet.

Jedem Armeekorps wird eine dieser Kompanien zugeteilt. Dieselbe ist, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung, dem Kommando der Kavalleriebrigade unterstellt.

Art. 2. Eine berittene Maximgewehrkompanie besteht aus:

		Reitpferde.
Hauptmann, Kompagniekommand.	1	2
Oberlieutenant	1	2
Lieutenants	2	2
	—	4 Offiziere
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister (wovon 2 Büchsenm.)	4	4
Korporale (wovon 2 Büchsenm.)	10	10
	—	16 Unt-Off.
Trompeter	1	1
Schmiede	2	2
Sattler	1	1
Reiter	40	40
	—	44
Trainunteroffizier	1	1
Trainsoldaten	7	—
	—	8
Total	72	67

- 8 Maximgewehre,
- 16 Packpferde,
- 14 Zugpferde,
- 4 zweispännige Munitionswagen,
- 1 Proviant- und Bagagewagen,
- 1 Feldschmiede mit Fahrküche, vierspännig.

Art. 3. Cadres und Mannschaften der berittenen Maximgewehrkompanien werden für Aushebung, Ausrüstung, Besoldung, Berittenmachung und Dienstverpflichtungen den Kavalleristen gleichgestellt; sie erhalten ihren Spezialunterricht in besonderen Abteilungen, welche den Kavallerieschulen und Wiederholungskursen angegliedert sind. In der Landwehr werden sie den Schwadronen zugeteilt.

Art. 4. Als Packpferde der Maximgewehrkompanien sind Reservepferde des Kavallerieremontedepots, Ersatzpferde von in die Landwehr übergetretenen Kavalleristen, eventuell Mietpferde zu verwenden.

Trainmannschaften und Zugpferde werden von der Artillerie gestellt.

Art. 5. Der Bundesrat erlässt die weitem Vorschriften über Organisation und Dienst der berittenen Maximgewehrkompanien.

— Maximgewehrkompanien. Verordnung über Organisation, Unterricht und Ausrüstung der berittenen Maximgewehrkompanien. (Vom 6. April 1900.)

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 5 des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung von vier berittenen Maximgewehrkompanien vom 28. Juni 1898, beschliesst:

A. Numerierung und Zuteilung.

Art. 1. Die Maximgewehrkompanien erhalten die Nummern I bis IV. Sie gehören den Armeekorps I bis IV an, und zwar:

Kompagnie Nr. I	dem Armeekorps I,
" " II	" " II,
" " III	" " III,
" " IV	" " IV.

B. Dienstpflicht und Rekrutierung.

Art. 2. Cadres und Mannschaft der Maximgewehrkompanien unterliegen der gleichen Dienstpflicht wie die Kavalleristen. Hufschmiede, Sattler und Büchsenmacher, welche nicht selbst Pferde übernehmen, sind zu 12jährigem Dienste im Auszug zu verhalten.

Art. 3. Die Maximgewehrkompanien rekrutieren sich wie folgt:

Komp. Nr. I	aus den Divisionskreisen Nr. I und II,
" " II	" " " " III " V,
" " III	" " " " VI " VII,
" " IV	" " " " IV " VIII.

Art. 4. An die Rekruten werden nachstehende Anforderungen gestellt:

Körperlänge: 158 cm im Minimum.

Sehschärfe: 1.

Übrige Anforderungen: Ausweis über die Möglichkeit ein Pferd zu halten (Büchsenmacher, Hufschmiede und Sattler hiervon eventuell ausgenommen). Kräftiger Körperbau. Geschick für mechanische Arbeiten, Neigung zum Schiesswesen.

Art. 5. Die Trainsoldaten der Maximgewehrkompanien werden von der Artillerie rekrutiert, ausgebildet und nach vollendeter Ausbildung den Kompagnien zugeteilt. Die Zuteilung geschieht nach Massgabe der Territorialeinteilung unter Kenntnissgabe an die betreffenden Kantone und an den Waffenchef der Kavallerie für sich und zu Händen der Korpskontrollführer.

C. Kontrollführung.

Art. 6. Es sind zu führen:

a. Mannschaftskontrollen.

Die Originalkorpskontrolle vom Waffenchef der Kavallerie, Abschriften der Korpskontrollen:

1. vom Kompagniekommandanten;
2. von den Kantonen für ihre Angehörigen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Führung der Militärkontrollen.

b. Pferdekontrollen.

Die Stammkontrolle vom Waffenchef der Kavallerie, die Korpspferdekontrolle vom Kompagniekommandanten; beide nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Kavalleriepferde (vom 19. April 1898).

D. Pferdestellung.

Art. 7. Bei der Berittenmachung kommt für die Offiziere das Bundesgesetz betreffend die Dienstpferde der Kavallerieoffiziere (vom 29. Juni 1898) und, wie auch für die Mannschaft, die Verordnung über die Kavalleriepferde (vom 19. April 1898) zur Anwendung.

Art. 8. Zur Berittenmachung von Arbeitern und Büchsenmachern, welche keine Bundespferde besitzen, und als Packpferde werden den Maximgewehrkompanien Ersatzpferde zugeteilt, welche in die Landwehr übergetretenen Kavalleristen im Drittmannsverhältnis belassen werden. Sind nicht genügend solche Pferde vorhanden, so stellt das Kavallerieremontedepot Reservepferde oder es werden Mietpferde beschafft.

Art. 9. Die Zugpferde werden im Instruktionsdienste durch die Organe der Pferdestellung, im Kriegsfall nach dem für alle Trainpferde gültigen Verfahren gestellt.

E. Ausbildung und Beförderungen.

Art. 10. Für die Ausbildung der Maximgewehrtruppe gelten im allgemeinen die „Vorschriften für den Dienst und die Ausbildung der schweizerischen Reiterei“ und die „Vorschriften für den Dienst und die Ausbildung der berittenen Maximgewehrtruppen“.

Art. 11. Die berittenen Maximgewehrschützen erhalten ihre erste Ausbildung in den Rekrutenschulen für berittene Maximgewehrschützen von 80 Tagen Dauer (exkl. Einrückungs- und Entlassungstag); sie werden am Schlusse dieser Schulen in ihre Kompagnien definitiv eingeteilt.

Art. 12. Von den Büchsenmachern wird nur die Hälfte als solche rekrutiert, die andern werden in der Rekrutenschule aus solchen Rekruten bezeichnet, die sich durch besondere technische Fertigkeit auszeichnen. Die Büchsenmacher haben nach der Rekrutenschule noch einen Kurs von 22 Tagen Dauer in der Waffenfabrik behufs Ergänzung ihrer technischen Ausbildung zu bestehen.

Art. 13. Die Maximgewehrkompanien halten jährlich Wiederholungskurse von 10 Tagen Dauer (Einrückungs- und Entlassungstag nicht inbegriffen) ab, welche in beliebige Verbindung mit den Wiederholungskursen der Kavallerie gebracht werden können.

Art. 14. Die zu Korporalen vorgeschlagenen berittenen Maximgewehrschützen werden in der Kavalleriecadreschule zu Unteroffizieren ausgebildet. Die weitere Ausbildung und Beförderung der Unteroffiziere geschieht entsprechend den für die übrigen Kavallerieunteroffiziere bestehenden Bestimmungen.

Art. 15. Die Ausbildung zum Offizier und die Beförderung der Offiziere erfolgen entsprechend den für die Kavallerie gültigen Bestimmungen.

Art. 16. Die Offiziere der Maximgewehrtruppe können sowohl aus dieser Truppe als aus der Kavallerie hervorgehen; sie erhalten ihre erste Ausbildung zum Offizier in der Offizierbildungsschule der Kavallerie.

Art. 17. Die Offiziere der Maximgewehrtruppe können jederzeit wieder zur Kavallerie zurückversetzt werden.

Art. 18. Jeder neu ernannte, zur Maximgewehrtruppe eingeteilte Offizier hat entweder eine ganze Maximgewehrrekrutenschule oder die ersten 60 Tage einer gewöhnlichen Kavallerierekrutenschule und die letzten 35 Tage einer Maximgewehrrekrutenschule zu bestehen.

Art. 19. Offiziere, welche von der Kavallerie zur Maximgewehrtruppe versetzt werden, haben die letzten 35 Tage einer Maximgewehrrekrutenschule zu absolvieren.

Art. 20. Lieutenants und Oberlieutenants, welche von der Maximgewehrtruppe zur Kavallerie versetzt und welche ihre ganze erste Ausbildung als Offizier in einer Maximgewehrrekrutenschule absolviert haben, sollen für die letzten 35 Tage in eine Kavallerierekrutenschule einberufen werden.

Art. 21. Die zu Kommandanten von Maximgewehrkompanien vorgeschlagenen Oberlieutenants erwerben sich nach absolvierter Kavalleriecadresschule ihr Fähigkeitszeugnis, je nach ihrer Beanlagung, entweder in einer Kavallerie- oder in einer Maximgewehrrekrutenschule.

Art. 22. Die in den Maximgewehrkompanien eingeteilten Offiziere können während ihrer Dienstzeit als Lieutenants oder Oberlieutenants in eine Schiesschule einberufen werden. Sie nehmen ausserdem wie die andern Kavallerieoffiziere an Centralschulen und taktischen Kursen teil.

Art. 23. Zu Stabsoffizieren vorgeschlagene Kompaniekommandanten der Maximgewehrtruppe müssen vor ihrer Beförderung auch in der Stellung eines Schwadronskommandanten ihre Befähigung dargelegt haben.

F. Ausrüstung.

1. Persönliche Ausrüstung.

Art. 24. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Maximgewehrtruppe werden als Kavalleristen ausgerüstet und bewaffnet.

Art. 25. Sie tragen weissen Pinsel am Käppi, römische Zahlen (Nummern) auf dem Käppischild, Kokarde mit karmoisinrotem Grund an der Feldmütze und eine karmoisinrote Auszeichnung (nach Modell) an beiden Ärmelaufschlägen des Waffenrocks.

Unteroffiziere und Soldaten tragen auf den Achseln der Bluse die Kompanienummer in römischer Zahl in Rot auf weissem Grunde.

2. Pferdeausrüstung.

Art. 26. Als Pferdeausrüstung dient die Pferdeausrüstung der Kavallerie.

3. Korpsmaterial.

Art. 27. Für das Korpsmaterial werden besondere Ordonnanzen aufgestellt.

Art. 28. Zum Korpsmaterial gehören per Kompanie: 12 kleine Pickelhauen,

12 Ledertaschen mit dem nötigen Werkzeug und Ersatzmaterial,

12 Feldstecher, mit welchen die Wachtmeister und Geschützchefs auszurüsten sind.

G. Sammelplätze und Depotorte.

Art. 29. Als Sammelplätze und Depotorte der Maximgewehrkompanien werden bezeichnet:

für Kompanie	I	Freiburg.
"	"	II Bern,
"	"	III Zürich,
"	"	IV Luzern.

— Wahl des Artillerie-Oberinstruktors. Der Bundesrat hat Herrn Oberstlieutenant Wilhelm Schmid von Bern, zur Zeit Instruktor I. Klasse der Kavallerie, zum Oberinstruktor der Artillerie ernannt. Diese Wahl galt

vielen Offizieren von vorneherein als die durchaus geübene und wird in weiten militärischen Kreisen, nicht nur der Artilleriewaffe, mit lebhafter Befriedigung aufgenommen werden. Oberstlieutenant Schmid ist sowohl mit den administrativen Geschäften als mit der Instruktion der Artilleriewaffe, aus der er hervorgegangen ist, genau vertraut. Er war Sekretär des verstorbenen Waffenchefs der Artillerie, des Generals Herzog, trat später in das Generalstabskorps, arbeitete eine Zeit lang auf dem Generalstabsbureau und wurde sodann Instruktor bei der Artillerie. In den letzten Jahren wirkte er als Instruktor der Kavallerie. Alle Artillerieoffiziere, die unter ihm Dienst gethan haben, rühmen seinen höchst anregenden Unterricht, seine gründliche, allgemeine und militärische Bildung, sein taktisches Können und seine vorzügliche Lehrgabe. Als besonders begrüssenswerte Eigenschaften bringt der neue Oberinstruktor der Artillerie in die nun seiner Instruktionsleitung unterstellte Waffe energischen, aber offenen loyalen und unabhängigen Charakter, Unbefangenheit und Scharfblick in der Beurteilung militärischer Dinge und Personen mit sich. Herr Schmid ist frei von den Vorurteilen der alten Schule des „Spezialwaffentums“. Er huldigt der Auffassung, dass die Artillerie nur im Einvernehmen und im Zusammenarbeiten mit den andern Waffen, vorab mit der Hauptwaffe, ihre Aufgabe richtig erfüllen könne. Wenn der neue Oberinstruktor dieser Auffassung im Offizierskorps und der gesamten Truppe der Artillerie Durchbruch zu verschaffen wissen wird, woran nicht zu zweifeln ist, so wird die schweizerische Artillerie auch unter den neuen, mit der Entwicklung der modernen Taktik notwendig veränderten Verhältnissen ihren alten guten Ruf bewahren und neu befestigen. (Bund).

— Militärdienstpflicht der Lehrer. In der abgelaufenen Märzsession der Bundesversammlung wurde vom Nationalrate eine im Herbst letzten Jahres gestellte Motion Petent abgelehnt, welche den Bundesrat einlud, behufs Verminderung der Ausgaben und Lasten für das Militärwesen zu prüfen und darüber der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, ob es nicht am Platze wäre, die Lehrer nach absolvierter Rekrutenschule vom Militärdienst zu befreien. Das Militärdepartement will nun aber gleichwohl auf den Gegenstand zurückkommen und zwar deshalb, weil es im Laufe der Jahre wahrgenommen habe, dass in der Heranziehung der Lehrer zum Militärdienst von Kanton zu Kanton grosse Ungleichheiten und Verschiedenheiten bestehen, die im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wenn immer möglich ausgeglichen werden sollten. Zwar habe der Bundesrat bereits früher (Kreisschreiben vom 7. Januar und 5. April 1876) in ausführlicher Weise über den Artikel der Militärorganisation betr. die Wehrpflicht der Lehrer sich ausgesprochen und allgemeine Grundsätze für die Einberufung der Lehrer zum Dienst, sowie über deren Dispensation vom Militärdienst aufgestellt, die sowohl den Interessen des Militärwesens als denen der Schule in billiger Weise Rechnung trugen. Die Durchführung dieser Grundsätze habe indessen in verschiedener Weise stattgefunden. Während in vielen Kantonen die Lehrer mit Bezug auf den Militärdienst gleich behandelt werden wie die übrigen Wehrpflichtigen und daher auch zu den Unteroffiziers- und Offiziersgraden gelangen können, nehmen andere Kantone den gegenteiligen Standpunkt ein, indem sie die Lehrer soviel als möglich vom Militärdienst zu befreien suchen. Dass hierin eine ungleiche Behandlung der Lehrer von Kanton zu Kanton liege, die an sich schon ungerechtfertigt erscheine, stehe ausser Frage. Das Militärdepartement habe sich vorgenommen, die Frage betr. den Militärdienst der Lehrer neuerdings

einer nähern Prüfung zu unterstellen und zu untersuchen, wie den Übelständen, die mit der heutigen Ungleichheit verbunden seien, abgeholfen werden könne. In einem Kreisschreiben werden desshalb die kantonalen Regierungen ersucht, dem Militärdepartement mitzuteilen, wie es zur Zeit mit der Dienstpflicht der Lehrer in ihren Kantonen gehalten werde und ob und welche Vorschläge für eine einheitliche Regelung der Frage sie zu machen im Falle seien.

— **Über den neuen Waffenchef der Infanterie** sagt der „Bund“: Der Bundesrat hat an Stelle des krankheitshalber zurückgetretenen Obersten Rudolf Herrn Oberstdivisionär Hungerbühler zum Waffenchef der Infanterie ernannt. Damit hat die mit mehr Eifer als Geschick betriebene Aktion für die Vereinigung dieser Stelle mit derjenigen des Oberinstruktors der Infanterie ihr Ende gefunden. Die Wahl ist von grosser Bedeutung nicht nur für die Infanteriewaffe, sondern für die ganze Armee. Denn dem Waffenchef der Infanterie liegt nicht nur die administrative Oberleitung der Infanteriewaffe ob, sondern es ist ihm nach den Bestimmungen der Militärorganisation auch die Vorprüfung, Berichterstattung und Antragstellung übertragen in Bezug auf die allgemeinen Anordnungen betreffend das Aufgebot, die Versammlung und die Ausrüstung der Truppenkörper, sowie betr. aller Angelegenheiten, welche sich auf die Armee als Ganzes beziehen; ferner die Sorge für den Bestand und die Ausrüstung der Stäbe der höhern Truppenverbände und die Vorbereitungen für die Übungen kombinierter Truppenkörper. Die Funktionen dieses Militärbeamten sind also von höchster Bedeutung, und die Armee darf sich glücklich schätzen, dass es dem Militärdepartement und dem Bundesrat gelungen ist, einen so hochgebildeten und weitsichtigen Fachmann, wie Herr Oberstdivisionär Hungerbühler ist, für dieses wichtige Amt zu gewinnen. Herr Oberst Hungerbühler, geb. 1846, steht in der Vollkraft der Jahre, und hatte als langjähriger Lehrer an den Centralschulen und späterer Kreisinstruktor Gelegenheit, zu seiner reichen und vielseitigen Bildung auch noch eine Summe von praktischen Erfahrungen zu sammeln. Er wird sein Amt im Sinn und Geiste seiner Vorgänger, des unvergesslichen Obersten Feiss, seines Landsmanns und älteren Freundes und des Obersten Rudolf weiterführen.

Waadt. In Bière starb am 16. April nach kurzer Krankheit Infanterie-Hauptmann **Henri Liardon**, Zeughausverwalter. Geboren 1835, gehörte der Verstorbene vor 1874 dem waadtländischen Instruktionkorps an. Seit 22 Jahren versah er zur allgemeinen Zufriedenheit den Posten eines Kasernenverwalters.

Ausland.

— † **Osman Pascha.** In Konstantinopel ist am 4. April Osman Pascha, der „Held von Plewna“, 63 Jahre alt, gestorben. Im russisch-türkischen Krieg schlug er am 20. Juli 1877 einen russischen Angriff auf Plewna zurück. Hierauf befestigte er die Stellung bei Plewna, schlug am 30. und 31. Juli, sowie im September mehrere russische Angriffe blutig ab, musste aber am 10. Dezember 1877 wegen Mangels an Proviant kapitulieren, nachdem er vorher versucht hatte, die russische Stellung auf dem linken Vidufer bei Dolnij-Netropol zu durchbrechen, wobei er selbst schwer verwundet wurde. Osman wurde kriegsgefangen nach Russland abgeführt und kehrte erst nach Friedensschluss zurück.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

29. Neue Karte von Oranje-Freistaat, Kimberley, Colesberg, Dordrecht, Sterkstrom u. s. w. Zur Übersicht der Stellungen der Streitkräfte der Buren und Briten. Masstab 1 : 800,000. Berlin 1900, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). Preis Fr. 1. 10.
30. Herrings, J., Kuba und der Krieg. Eine Darstellung der Ereignisse während des spanisch-amerikanischen Krieges nach eigener Anschauung des Verfassers, sowie ein Leitfaden für „Kuba-Lustige“. 8° geh. 210 S. Rathenow 1900, Max Babenzien. Preis Fr. 2. 70.
31. Knoetel, Richard, Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Band X. H. 5 und 6. 8° geh. Rathenow 1899, Max Babenzien. Preis à Heft Fr. 2. —
32. von Wittken, A., Lehrgang der Kurzschrift nach dem System der vereinfachten deutschen Stenographie (Einigungssystem Stolze-Schrey) zum Selbstunterricht und Gebrauch an Kapitulantenschulen. Heft III. Übungs- und Lesebuch. 8° geh. 66 S. Berlin 1900, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 1. 35.
33. Krüger, Carl, Schreibschule für Erwachsene. Anleitung zum Selbstunterricht und Unterricht durch den Lehrer. I. Die deutsche Schrift. II. Die lateinische Schrift. 8° geh. 65 und 32 S. Berlin 1900, Liebel'sche Buchhandlung. Preis Fr. 2. 15.
34. von Tettau, Hauptmann, Die russische Armee in Einzelschriften. Teil I. Taktik und Reglements. Berlin 1899, Liebel'sche Buchhandlung.
Heft 5: Kampfmittel und Gefecht der Feldartillerie. Mit 11 Abbildungen im Text. 8° geh. 67 S. Preis Fr. 2. —
Heft 6: Ausbildung der Infanterie unter besonderer Berücksichtigung der Schiessvorschriften vom Jahre 1899. Mit 19 Abbildungen im Text. 8° geh. 130 S. Preis Fr. 2. 70.
Heft 7: Ausbildung der Kavallerie. Mit Abbildungen im Text und in den Anlagen. 8° geh. 112 S. Preis Fr. 2. 70.
Heft 8: Ausbildung und Gefecht der Kasaken. Auf Grund der Kasaken-Reglements von Jahre 1899. Mit 15 Abbildungen. 8° geh. 69 S. Preis Fr. 2. —

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Notizen für den Dienst als Zugführer

in der
Schweizerischen Infanterie

von
Reinhold Günther,
Oberlieut. im Füs.-Bat. Nr. 17 (Fribourg).
8°. cart. Preis 80 Cts.

Die „Notizen“ sind aus dem Bedürfnis des Verfassers entstanden, diese Handhabe zu einer Übersicht und zur Instruktion der Mannschaft stets zur Verfügung zu haben. Aus seinem Taschenbuche wurden sie zur Drucklegung umgearbeitet, weil der Verfasser, dessen Preisschrift über „Die Operationen Lecourbes im schweizerischen Hochgebirge“ jüngst von der Schweizer. Offiziersgesellschaft mit dem ersten Preise gekrönt wurde, hofft, dass die „Notizen für den Dienst als Zugführer etc.“ manchem Waffen-Kameraden willkommen sein werden.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.